

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 281-290

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

auch die örtlichen Stellen Anträgen auf Steuerstundungen und Erlassen aus Billigkeitsgründen wenig zugänglich seien. Obwohl bei der Besprechung im Ausschuß auf die derzeitige schlechte Wirtschaftslage fast aller Berufsgruppen hingewiesen wurde, hält er es nicht für tunlich, auf den ganzen in der Denkschrift aufgeworfenen Fragenkomplex einzugehen, erwartet vielmehr, daß die Staatsregierung alle erforderlichen

Maßnahmen ergreift, die notwendig sind, um im Sinne der Denkschrift eine Besserung und Belebung der Wirtschaft herbeizuführen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Die Denkschrift der Regierung als Material zu überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Göhr s.

Anlage 281.

Bericht

des Ausschusses II über die Eingabe des Gemeinderats der Gemeinde Bisbek, betreffend Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Aufhebung der Einschränkung der Selbstverwaltung der Landwirtschaftskammer.

In der Eingabe bittet der Gemeinderat der Gemeinde Bisbek um Herbeiführung eines Beschlusses, wonach die Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfes über Aufhebung oder Einschränkung der Selbstverwaltung der Landwirtschaftskammer ersucht werden soll. Zur Begründung wird u. a. angeführt, daß die Landwirtschaftskammer den Bau eines Tierseuchenlaboratoriums gegen mindestens 80 % aller in Betracht kommenden Steuerzahler durchgedrückt habe, daß die in den Voranschlag der Kammer für Gehälter usw. eingestellte Summe von 208 000 M eine nicht tragbare Belastung bedeute und daß evtl. das im Rohbau fertiggestellte Tierseuchenlaboratorium noch anderen Zwecken dienlich gemacht werden könne.

Die Eingabe wurde im Ausschuß einer Beratung unterzogen. Es wurde dabei u. a. betont, daß die Landwirtschaftskammer ein Organ der Selbstverwaltung sei. Die Eingabe des Gemeinderats Bisbek auf Aufhebung oder Beschränkung der Selbstverwaltung der Landwirtschaftskammer sei deshalb undiskutabel.

Der Ausschuß stellt aus diesem Grunde den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle über die Eingabe des Gemeinderats Bisbek zur Tagesordnung übergehen.

Die Abgeordneten Fröhle, Heitkamp und Sante enthielten sich der Abstimmung.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle die Eingaben

1. des Verbandes landw. Kleinbetriebe in Damme,
 2. der Gemeinde Dythe,
 3. des Gemeindevorstandes Lindern,
 4. des Gemeindevorstehers in Lutten,
 5. des Gemeinderats der Gemeinde Bestrup,
 6. des Gemeindevorstandes Damme,
 7. des Gemeindevorstandes Barzel,
- für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Fröhle.

Anlage 282.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Kolonisten Bockmeyer in Ihausen, betreffend Bewilligung einer Kultivierungsbeihilfe.

In der Eingabe führt der Petent aus, daß er sich j. Zt. an das Siedlungsamt um Bewilligung einer Kultivierungsbeihilfe gewandt hat, daß ihm eine solche aber nicht bewilligt sei, weil sein Gesuch zu spät eingegangen und keine Mittel mehr zur Verfügung gestanden hätten. Er weist darauf hin, daß ihn ein Verschulden an dem verspäteten Eintreffen des

Gesuchs nicht treffe. Es wird die Bitte ausgesprochen, der Landtag möge in Anbetracht der schlechten wirtschaftlichen Lage des Petenten das Gesuch befürworten und ihm zur nachträglichen Bewilligung eines Darlehns verhelfen.

Der zur Beratung im Ausschuß hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte, daß im September 1925 die



Grundsätze für die Vergabe von Kultivierungsbeihilfen bekannt gegeben seien. Als Endtermin für die Abgabe von Gesuchen sei der 1. November 1925 bestimmt. Das am 6. November verspätet eingegangene Gesuch des Bockmeyer sei abgelehnt, weil die zur Verfügung stehenden Summen schon auf die eingegangenen Bewerbungen, berechnet nach Hektaren, verteilt gewesen seien, und außerdem das Siedlungsamt der Konsequenzen wegen unbedingt an dem einmal gestellten Termin festhalten müßte.

Aus dem Ausschuß heraus wurde darauf hingewiesen, daß es Pflicht des Siedlungsamts gewesen sei, dafür zu sorgen, daß in jeder Gemeinde Formulare zur Anmeldung vorhanden gewesen wären. Wenn man auch anerkennen müßte, daß das Siedlungsamt im allgemeinen an dem ein-

mal gestellten Termin festhalten müßte, so hätte in diesem besonderen Falle, wo die Schuld nicht bei dem Antragsteller lag, eine Ausnahme gemacht werden müssen.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß, wenn nach Prüfung der Verhältnisse Bockmeyer für eine Kultivierungsbeihilfe in Frage kommt, ihm diese, in Rücksicht auf seine schlechte wirtschaftliche Lage und in Anbetracht der zahlreichen Familie (8 Kinder) baldmöglichst aus den für das Jahr 1926 bewilligten Mitteln zu gewähren sei.

Der Ausschuß stellt den

U n t r a g:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

J a n s s e n.

Anlage 283.

Bericht

des Ausschusses II zur Eingabe des Vereins der mittleren Justizbeamten.

Der Verein der mittleren Justizbeamten nimmt Bezug auf eine vom Bund deutscher Justizamtänner dem Reichstag, der Reichsregierung und den Länderregierungen vorgelegte Eingabe, die fordert, daß die Landesjustizverwaltungen die Möglichkeiten, den Justizamtännern richterliche Arbeiten zu übertragen, mehr als geschehen ausschöpfen müßten.

Der Verein der mittleren Justizbeamten glaubt, daß auch in Oldenburg die Übertragung richterlicher Geschäfte noch weiter ausgedehnt werden könne und bittet den Landtag, dahin wirken zu wollen, daß bei allen Amtsgerichten Gerichtsschreiber mit Wahrnehmung richterlicher Geschäfte beauftragt werden.

Von der Regierung ist dem Ausschuß eine Übersicht hergegeben worden, aus der hervorgeht, daß nur an den

Amtsgerichten Westerstede, Butjadingen, Brake, Wildeshausen, Damme eine Beauftragung von Gerichtsschreibern mit richterlichen Geschäften nicht erfolgt ist, sonst aber von der Möglichkeit in weitestem Sinne Gebrauch gemacht worden ist.

Der Ausschuß will nicht prüfen, ob die Petenten den Instanzenweg nicht hätten einhalten und ihre Petition zunächst an die Regierung hätten richten müssen.

Der Ausschuß beantragt:

Die Eingabe des Vereins der mittleren Justizbeamten der Staatsregierung als Material zu überweisen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

B o r t f e l d t.

Anlage 284.

Bericht

des Ausschusses II über die Eingabe der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lütbeck.

Nach § 44 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. die Landesparkasse zu Oldenburg, bzw. nach § 4 der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze kann die Erfüllung der Ansprüche der Anstalt aus Darlehnsbewilligungen durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege erzwungen werden. Gegen diese Bestimmung wendet sich

die Eingabe, in der zum Schluß ausgeführt wird, daß eine Änderung der Bestimmung nicht nur im Interesse der Gewerbetreibenden, sondern insbesondere auch im Interesse der Landesparkasse und ihrer Filialen für dringend erforderlich erachtet werde. Eine gleiche Eingabe der Industrie- und Handelskammer an die Regierung scheint sich nach Mit-



teilung der Regierung gekreuzt zu haben mit einem Schreiben der Regierung an die Industrie- und Handelskammer, in dem aus Anlaß einer Besprechung der strittigen Bestimmung gelegentlich der 65. Vollversammlung der Kammer Näheres über den Charakter usw. der Bestimmung dargelegt und zum Schluß gebeten wird, Einzelfälle mitzuteilen, in denen die Bestimmung zu den beklagten Härten geführt habe.

Mit Rücksicht auf die somit noch schwebenden Verhandlungen und im Hinblick auf die vor dem Abschluß stehenden Beratungen des Landtages hat der Ausschuß davon Abstand genommen, abschließend zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen. Er stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Albers.

Anlage 285.

Selbständiger Antrag.

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung wird ersucht, die Durchführung des Absatzes 3 des § 1 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg

vom 6. Juni 1922, betreffend Berufsschulen bis zum 1. April 1927 auszusetzen.

Nieberg.

Unterstützt durch: Müller, Hartong, Bortfeldt, Freeje, Dr. Kohnen.

Begründung.

Im Jahre 1924 hat der Landtag auf Grund eines Antrages des Abgeordneten Müller, Brake, die im Gesetz festgelegte Frist, wonach die in Frage kommenden Gemeinden Berufsschulen für die hausmütterliche Ausbildung schulentlassener Mädchen einrichten müssen, bis zum

1. April 1926 verlängert. Infolge Raumnot und schwieriger Finanzlage haben fast alle beteiligten Gemeinden dem Gesetz nicht entsprechen können und es muß ihnen eine weitere Frist zur Einrichtung solcher Berufsschulen von mindestens einem Jahre gegeben werden.

Anlage 286.

Bericht

des Ausschusses I über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Nieberg, betreffend Berufsschulen.

Vom Abgeordneten Nieberg ist folgender Antrag gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Staatsregierung wird ersucht, die Durchführung des Absatzes 3 des § 1 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 6. Juni 1922, betr. Berufsschulen bis zum 1. April 1927 auszusetzen.“

In der Begründung des Antrages wird darauf hingewiesen, daß auf Grund der jetzt bestehenden Bestimmungen die Gemeinden über 5000 Einwohner Berufsschulen für die hausmütterliche Ausbildung der schulentlassenen weiblichen Jugend bis zum 1. April 1926 errichten müssen, zahlreiche Gemeinden jedoch infolge Raum Mangels und schwieriger Finanzlage nicht in der Lage sind, den gesetzlichen Bestimmungen bis zum 1. April d. Jahres zu entsprechen. Es soll diesen Gemeinden nach dem Antrage eine weitere Frist von einem Jahr gegeben werden.

Zu den Beratungen im Ausschuß über den Antrag wurde der Regierungsvertreter hinzugezogen.

Derselbe führte aus, daß Berufsschulen für den hausmütterlichen Unterricht nur in Delmenhorst und Nordenham bestehen. Brake hatte ebenfalls eine solche Schule errichtet, hat aber aus finanziellen Gründen dieselbe wieder eingehen lassen. In den anderen für die Errichtung solcher Schulen in Frage kommenden Städten, Oldenburg, Rüstingen, Jever, Barel, Behta, Oberstein und Cutin, steht die Errichtung der Schulen noch aus. Gewisse Vorbereitungen für die Errichtung haben Oldenburg, Rüstingen und Jever getroffen. Die Regierung hält die baldige Errichtung der Berufsschulen für die weibliche Jugend für notwendig, sie hat aber gegen den Antrag keine Bedenken, da den gesetzlichen Bestimmungen in vielen Gemeinden innerhalb der noch kurzen Frist nicht mehr entsprochen werden kann und eine Hinausschiebung des Termines aus diesem Grunde geboten ist.

Angeichts der hohen Bedeutung des hausmütterlichen Unterrichtes für die weibliche Jugend hofft der Ausschuß, daß in den Gemeinden, wo die Errichtung der Schulen auf



keine große Schwierigkeiten stößt, die Errichtung baldigst erfolgt und daß in den anderen in Betracht kommenden Gemeinden mit den notwendigen Vorbereitungen zwecks Einführung des hausmütterlichen Unterrichts sofort begonnen wird. Da aber in vielen Gemeinden innerhalb der kurzen Frist bis zum 1. April 1926 die Errichtung unmöglich ist, stimmt der Ausschuß dem Antrage zu. Eine Hinaus-

schiebung des Termines über den 1. April 1927 kann jedoch nach Ansicht des Ausschusses nicht in Frage kommen.

Der Ausschuß, mit Ausnahme des Abgeordneten Hug, der sich der Abstimmung enthält, stellt den

Antrag:

Annahme des selbständigen Antrages des Abgeordneten Nieberg.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Nieberg.

Anlage 287.

Selbständiger Antrag.

Nach einstimmigem Beschluß und im Auftrag des Landesauschusses für den Landesteil Birkenfeld beantragen wir:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung wird ersucht, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln darauf hinzuwirken, daß die nach Annahme des Vertragswerks von Locarno zu erwartenden Erleichterungen im besetzten Gebiete in möglichst weitem Umfange eintreten. Die Hoffnungen des besetzten Gebietes sind durch die Beseitigungen des Delegierten-Apparates und der Verordnung 308 der Rheinlandkommission bisher nur zu einem geringen Teile erfüllt worden.

Es erwartet das besetzte Gebiet in vielen anderen Punkten weiter die gänzliche Aufhebung der von der Rheinlandkommission erlassenen Vorschriften, als selbstverständliche Folge der durch Locarno geänderten politischen Verhältnisse. Besonders schwer enttäuscht ist die Bevölkerung des Landesteils Birkenfeld dadurch, daß bei Umgruppierung der Besatzungstruppen die Städte Ober-

stein-Idar, als besetzte Städte, nicht entlastet, sondern noch stärker belastet wurden, durch Anforderung weiterer 21 Wohnungen zur Unterbringung der Besatzungstruppen, insbesondere der Familien verheirateter Offiziere und Unteroffiziere.

Nach der Unterzeichnung des Vertragswerks von Locarno besteht nach unserer Auffassung überhaupt kein Grund mehr zur Aufrechterhaltung der Besetzung deutschen Gebietes. Jedenfalls muß die baldige wirksame Abkürzung der Besatzungsfrist energisch gefordert werden.

Der Oldenburgische Landtag spricht die Erwartung aus, daß es der Reichsregierung gelingt, für die Dauer der Besatzung aber eine fühlbare Herabsetzung der Besatzungsstärke herbeizuführen mit dem Ziele, den am längsten besetzt bleibenden Gebieten, wozu auch der Landesteil Birkenfeld gehört, die Besetzung so erträglich wie möglich zu gestalten.

Behand. Faber.

Unterstützt durch: Wempe, Vortfeldt, Schmidt, Frerichs, Dohm, Lehmküh.

Anlage 288.

Bericht

des Ausschusses II zu dem selbständigen Antrag Beyand-Faber.

Da zu dem Antrag eine besondere Begründung nicht gegeben, gab namens der Antragsteller der Berichterstatter die Gründe bekannt, die ihn veranlaßt, diesen Antrag zu stellen.

Zu den einzelnen Forderungen im Antrage selbst sei zu bemerken, daß Verordnung 308 der Rheinlandkommission eine Verordnung sei, die umfassend einen Teil der bislang von der Rheinland-Kommission erlassenen Verordnungen außer Kraft setze. In Kraft geblieben sei aber weiter noch die Verordnung betreffend die Militärgerichtsbarkeit. Auch das Ausweisungsrecht der Rheinlandkommission bestehe

weiter; die die deutsche Justizhoheit einschränkenden Vorschriften seien gleichfalls noch nicht aufgehoben, die Pflichten der Presse seien bestehen geblieben. Die Freiheit der Presse sei gleichfalls noch nicht wieder hergestellt, sowie auch das Vereinsrecht noch starken Einschränkungen unterliege.

Der Zweck des Antrags sei der, auch im Oldenburgischen Landtage eine einstimmige Kundgebung herbeizuführen, wie es im Landesauschuss Birkenfeld und von Volksvertretungen anderer Länder bereits geschehen sei, als der Wille und die Auffassung der Gesamtbevölkerung dahin, daß die Reichsregierung festbleiben möge in der Forde-



zung, daß auch diese Verordnungen fallen müssen, sowie daß die Befahrungsfrist verkürzt, zum wenigsten aber eine fühlbare Herabsetzung der Befahrungstärken erreicht werde.

Der Ausschuß tritt einmütig dem bei und stellt den

U n t r a g:

Debattenlose Annahme des selbständigen Antrags
Weyand—Faber.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

W e y a n d.

Anlage 289.

Selbständiger Antrag.

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, auf die Landwirtschaftskammer in dem Sinne einzuwirken, daß sie dieselben Pachtpreisrichtlinien herausgibt gemäß § 14 Abs. 1 der Ver-

ordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Pachtverordnung.

T h e m a n n.

Unterstützt durch: Sante, Heidkamp, Echolt, Faber, Göhrs.

Begründung.

Es wird vielfach Klage darüber geführt, daß die Pachteinigungsämter bei der Festsetzung von Pachtpreisen nicht genügend die Bodengüte berücksichtigen. Aus diesem Grunde erscheint es notwendig, daß den Pachteinigungsämtern von berufener Instanz Unterlagen hierfür an die Hand ge-

geben werden. Um das aber zu ermöglichen, muß die Landwirtschaftskammer Erhebungen über die Rentabilität des Bodens vornehmen und auf Grund dieser Erhebungen Pachtpreisrichtlinien aufstellen.

Anlage 290.

Bericht

des Ausschusses II über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Themann.

Der Abgeordnete Themann hat beantragt, der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, auf die Landwirtschaftskammer in dem Sinne einzuwirken, daß dieselben Pachtpreisrichtlinien gemäß § 14 Abs. 1 der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Pachtverordnung zur Anwendung kommen.

Zur Begründung seines Antrages führt der Abgeordnete aus, daß vielfach darüber Klage geführt wird, daß seitens der Pachteinigungsämter bei der Festsetzung von Pachtpreisen die Bodengüte nicht genügend berücksichtigt wird. Aus diesem Grunde sei es notwendig, daß die Landwirtschaftskammer Erhebungen über die Rentabilität des Bodens vornehme und auf Grund dieser Erhebungen Pachtpreisrichtlinien aufstelle.

Im Ausschuß wurde über den Antrag eingehend verhandelt. Der hinzugezogene Regierungsvertreter führte dazu das Nachstehende aus:

Nach § 1 der Reichs-Pachtverordnung in der Fassung vom 23. Juli 1925 und § 14 der Oldenburgischen Ausführungsverordnung zur Reichs-Pachtverordnung vom 2. September 1925 haben die Pachteinigungsämter, wenn sie vertraglich vereinbarte Leistungen anderweit festsetzen, den Ertrag, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Be-

wirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermag, die Pachtpreisrichtlinien der Landwirtschaftskammer sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Vertragsteile angemessen zu berücksichtigen. Diese Vorschriften der Pachtverordnung sind der Landwirtschaftskammer zur Stellungnahme mitgeteilt worden. Der Vorstand der Landwirtschaftskammer hat die Herausgabe von Pachtpreisrichtlinien mit der Begründung abgelehnt, daß er glaube, daß sie sich für den Bezirk der Kammer erübrigen dürften, da bisher ein Bedürfnis sich nicht ergeben habe. Die Mehrzahl der deutschen Landwirtschaftskammern sei mit ihr übereinstimmend der Ansicht, daß es unmöglich sei, Pachtpreisrichtlinien festzusetzen, die allen in Frage kommenden Begleitumständen gerecht würden, da außer den verschiedenen Bodenklassen noch die klimatischen, Verkehrs- und Arbeiterverhältnisse, die Absatzmöglichkeiten, Zustand der Gebäude, die in der Gegend vorherrschende Kulturart, zu berücksichtigen seien. Zu einer Eingabe des Verbandes landwirtschaftlicher Kleinbetriebe in Wechta erneut zur Äußerung aufgefordert, hat der Vorstand der Landwirtschaftskammer die Herausgabe von Pachtpreisrichtlinien unter Hinweis auf seine früher mitgeteilten Gründe wiederholt abgelehnt mit dem Hinzufügen, daß fast sämtliche deutschen Landwirtschaftskammern das gleiche getan hätten.

